

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Januar 1860.

## Statut der Bremer Seemannscasse.

Die Handelskammer hat den Senat ersucht, verschiedene von den Verwaltern der Seemanns-Casse zu dem am 8. Decbr. 1854 publicirten Statut dieser Anstalt beantragte Abänderungen und Zusätze zu genehmigen, sodann aber das modificirte Statut zur allgemeinen Nachachtung zu veröffentlichen.

Der Senat würde durch die Zweckmäßigkeit der Vorschläge veranlaßt worden sein, ohne Weiters auf das Gesuch der Handelskammer einzugehen, wenn nicht die nachstehende veränderte Fassung des §. 15 des revidirten Statuts:

Die Erhebung geschieht durch den Capitain oder dessen Stellvertreter bei der Ablöhnung. Derselbe ist verpflichtet, die durch ihn einzubehaltenden Beiträge nebst einer Abrechnung sofort dem Rheder oder Correspondenten einzuhandigen. Werden bei Ablöhnung im Auslande den nach Bremischer Musterrolle angemusterten Seeleuten Gagen oder sonstige Löhne (Abstands- und Vergütungsgelder eingeschlossen) ausbezahlt, so hat der Capitain davon die Beiträge zur Seemannscasse einzubehalten und thunlichst bald, jedoch spätestens sofort bei Rückkunft auf der Weser nebst einer Abrechnung dem Rheder oder Correspondenten einzuhandigen. Der Rheder oder Correspondent ist verpflichtet, die empfangenen Beiträge nebst einer Aufgabe (nach dem von der Verwaltung der Seemannscasse bestimmten Formular) ohne Verzug an der Casse abzuliefern.

Für die Erfüllung der gedachten Verpflichtung des Capitains haftet der Rheder oder Correspondent persönlich.

Der Wasserschout theilt der Seemanns-Casse namentlich ein Verzeichniß der angemusterten Seeleute mit. Der Capitain hat die einbehaltenen Beiträge in den Seefahrtsbüchern zu bemerken, —

die gesetzliche Haftungspflicht der Schiffsrheder und Correspondenten für ihre Capitaine der Seemanns-Casse gegenüber erheblich erweiterte und deshalb schwerlich anders als im Wege der Gesetzgebung festzustellen sein dürfte.

Indem daher der Senat vorab der Bürgerschaft von dieser Bestimmung Mittheilung macht, zweifelt er um so weniger, daß dieselbe ihrerseits dazu die Genehmigung ertheilen wird als die fragliche Vorschrift von den Verwaltern der Seemanns-Casse als unentbehrlich für eine gedeihliche Wirksamkeit dieser nützlichen Anstalt geschildert wird, und überdies von dem Kaufmannsconvente bei Verathung der vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze in keiner Weise beanstandet worden ist.

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Januar 1860.

## 1. Bau einer neuen Börse.

Die Bürgerschaft schließt sich der vom Senate ausgesprochenen Ansicht an, daß der als nothwendig anerkannte Bau einer neuen Börse für einen Handelsstand wie den unsrigen ein Gegenstand des öffentlichen Interesses sei, welcher die Anwendung des Expropriationsverfahrens, sowie eine fördernde Mitwirkung des Staats rechtfertige.